

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 11.11.2021	Nr. 46
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
04.11.2021	Vertrag über die örtliche Durchführung des Zensus 2022		1301
09.11.2021	1. Sitzung des Kreistages (XVIII. Wahlperiode)		1303
	<u>Gemeinde Drage</u>		
04.11.2021	Bebauungsplan Nr. 15 „Mover Straße an der Schule“ in der Gemeinde Drage, Ortsteil Hunden mit örtlichen Bauvorschriften, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1307
	<u>Gemeinde Heidenau</u>		
09.09.2021	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		1309
04.11.2021	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021		1311
	<u>Gemeinde Otter</u>		
05.11.2021	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“, 2. Änderung und Erweiterung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB		1312
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
01.11.2021	Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1314
	<u>Gemeinde Stelle</u>		
06.11.2021	Sitzübergang im Rat der Gemeinde Stelle		1316
	<u>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</u>		
02.11.2021	Vorzeitige Ausführungsanordnung in der Unternehmensflurbereinigung Dibbersen		1317

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

**Vertrag (VA 1300/2021)
über die örtliche Durchführung des Zensus 2022
im Bereich des Landkreises Harburg**

Zwischen der Stadt Buchholz in der Nordheide, der Stadt Winsen (Luhe), der Gemeinde Seevetal und dem Landkreis Harburg wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen (§ 1 Abs. 4 S.1 Niedersächsisches Statistikgesetz, §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz):

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

Die Stadt Buchholz in der Nordheide, die Stadt Winsen (Luhe) und die Gemeinde Seevetal übertragen alle mit der Erfüllung der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 (Aufgabe) verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Harburg. Mit der Übertragung (Delegation) werden die Gemeinden von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung befreit.

**§ 2
Laufzeit**

Die Delegation endet unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Mitteilung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) eingeht, dass die örtliche Durchführung des Zensus 2022 im Bereich des Landkreises Harburg abgeschlossen ist. Mit einer solchen Mitteilung kann ab ca. dem 2. Quartal des Jahres 2023 gerechnet werden.

**§ 3
Vertragsänderungen, Vertragsauflösung**

Die Änderung oder Auflösung dieses Vertrages bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Der eine Änderung oder Auflösung dieser Vereinbarung verlangende Vertragspartner hat den anderen Vertragsparteien die daraus entstehenden finanziellen Nachteile zu erstatten. Sind nach einer Auflösung oder einer Kündigung ergänzende Regelungen erforderlich und einigen sich die Beteiligten insoweit nicht, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

**§ 4
Finanzzuweisungen des Landes**

Der Landkreis Harburg informiert das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration als zuständige Fachaufsichtsbehörde über die Aufgabenübertragung, so dass die vorgesehenen Finanzzuweisungen des Landes aufgrund des Zuständigkeitswechsels unmittelbar an den Landkreis Harburg ausgezahlt werden.

**§ 5
Kosten**

Die Kosten für die örtliche Durchführung des Zensus 2022 werden durch den Bund und das Land erstattet. Soweit die Erstattung die Kosten nicht deckt, tragen die Vertragsparteien die nicht erstatteten Kosten anteilig nach dem Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2021. Der Landkreis Harburg erstellt nach Beendigung der Aufgabe eine Schlussrechnung.

§ 6 Unterstützung

Unabhängig von der Delegation auf den Landkreis Harburg werden die Vertragsparteien bei der Erfüllung der Aufgaben weiterhin eng zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Gewinnung von Freiwilligen als Erhebungsbeauftragte/Interviewer, die Bildung von Interviewbezirken sowie sonstiger auch kurzfristiger Unterstützung im Bedarfsfall.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

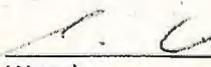
Dieser Vertrag tritt am 04.11.2021 in Kraft. Er wird für alle Parteien im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekannt gemacht.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen/ nichtigen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der unwirksamen/ nichtigen Bestimmungen am nächsten kommt. Dies gilt auch für eventuelle Vertragslücken. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Winsen (Luhe), den 04.11.2021

Gemeinde Seevetal


Weede
Bürgermeisterin

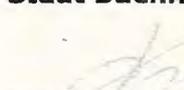


Stadt Winsen (Luhe)


Wiese
Bürgermeister

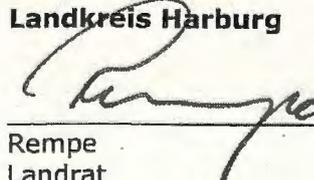


Stadt Buchholz i.d.N.


Röhse
Bürgermeister



Landkreis Harburg


Rempe
Landrat





Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-113

Telefax: 04171 687-113

E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de

sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 9. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 1. Sitzung des Kreistages (XVIII: Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 24.11.2021

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11,
Telefon (04105) 55-2263, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Kreistagsabgeordneten
- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 10 Feststellung über das Vorhandensein von Fraktionen und Gruppen im neuen Kreistag
- 11 Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden des Kreistages
- 12 Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Harburg
- 13 Beschlussfassung über die / Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
- 14 Bildung des Kreisausschusses
- 15 Wahl der (ehrenamtlichen) Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landrates
- 16 Bildung von Fachausschüssen des Kreistages
- 17 Beirat der Kreisvolkshochschule Landkreis Harburg;
Benennung der Mitglieder
- 18 Wahl des Kreisjägermeisters und der Mitglieder des Jagdbeirates
- 19 Ems-Weser-Elbe-Versorgungs- und Entsorgungsverband
 - a) Benennung von Mitgliedern für die Verbandsversammlung
 - b) Benennung eines Mitglieds für den Verbandsausschuss
- 20 Flusslandschaft Elbe GmbH;
Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
- 21 Förderverein des Freilichtmuseums am Kiekeberg e. V.;
Benennung von Mitgliedern für den Vorstand
- 22 Hamburger Verkehrsverbund GmbH;
 - a) Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat
 - b) Wahl eines Mitglieds für die Gesellschafterversammlung
- 23 Hochschule 21 Buxtehude GmbH;
Wahl eines Mitglieds für die Gesellschafterversammlung
- 24 Kooperationsgremium Rechnungsprüfung;
Benennung von Mitgliedern
- 25 Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH
 - a) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
 - b) Wahl eines Mitglieds für die Gesellschafterversammlung
- 26 Lüneburger Heide GmbH
 - a) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
 - b) Wahl eines Mitglieds für die Gesellschafterversammlung

- 27 Naturschutzstiftung des Landkreises Harburg;
Benennung von Mitgliedern für das Kuratorium
- 28 Niedersächsischer Landkreistag;
Benennung von Mitgliedern für die Landkreisversammlung
- 29 RE-EL Elektro- und Elektronikschrottverwertung GmbH;
Wahl eines Mitglieds für die Gesellschafterversammlung
- 30 Sparkassenzweckverband / Sparkasse Harburg-Buxtehude
- 30.1 Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude;
Benennung von Mitgliedern für die Verbandsversammlung
- 30.2 Neubildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Harburg-Buxtehude;
Weisung zum Abstimmungsverhalten in der
Sparkassenzweckverbandsversammlung
- 31 Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg;
Benennung von Mitgliedern für den Stiftungsrat
- 32 Stiftung Kunststätte Johann und Jutta Bossard;
Benennung von Mitgliedern für den Stiftungsrat
- 33 Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz i. d. N.;
Benennung von Mitgliedern für den Stiftungsrat
- 34 Kommunale Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Harburg mbH
a) Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat
b) Benennung von Mitgliedern für die Gesellschafterversammlung
- 35 Verein Naherholung im Umland Hamburg e. V.;
Benennung von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung
- 36 Verein Naturschutzpark e. V.;
Benennung eines Mitglieds für den Beirat
- 37 Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
a) Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat
b) Wahl eines Mitglieds für die Gesellschafterversammlung
- 38 Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH
a) Benennung von Mitgliedern für die Gesellschafterversammlung
b) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
- 39 Süderelbe AG
a) Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat
b) Wahl eines Mitglieds für die Hauptversammlung
- 40 Wirtschaftsförderung im Landkreis Harburg GmbH
a) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
b) Wahl eines Mitglieds für die Gesellschafterversammlung
- 41 Gesundheitszentrum Salzhausen gGmbH;
Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
- 42 Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH;
Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat

- 43 Arthur Vick-Rheuma-Stiftung, Ausbildungszentrum Luhmühlen - Lüneburger Heide GmbH, Milde Stiftung St. Georg, Niedersächsische Krankenhausgesellschaft, Stiftung Helms-Museum Hamburg-Harburg, Stiftung Rolf und Gisela Wiese, Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude;
Benennung bzw. Wahl des Landrats für verschiedene Gremien
- 44 Überörtliche Kommunalprüfung nach dem Nds. Kommunalprüfungsgesetz:
"Störfaktoren im Baugenehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser"
- 45 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 45.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilung 52)
- 45.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (ein Antrag der Abteilung 54)
- 45.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag des Betriebs Gebäudewirtschaft)
- 46 Anregungen und Beschwerden
- 47 Anfragen
- 48 Einwohner/innenfragestunde
- 49 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweis zur Sitzung des Kreistages am 24.11.2021

Die Besucherzahl zur Sitzung des Kreistages am 24.11.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 25 Personen begrenzt.



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Mover Straße an der Schule“ in der Gemeinde Drage, Ortsteil Hunden mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 15 „Mover Straße an der Schule“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine dicke schwarze Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Mover Straße an der Schule“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen zur Satzung nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) unter der Internetadresse <http://gemeinde-drage.de> online eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des

Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

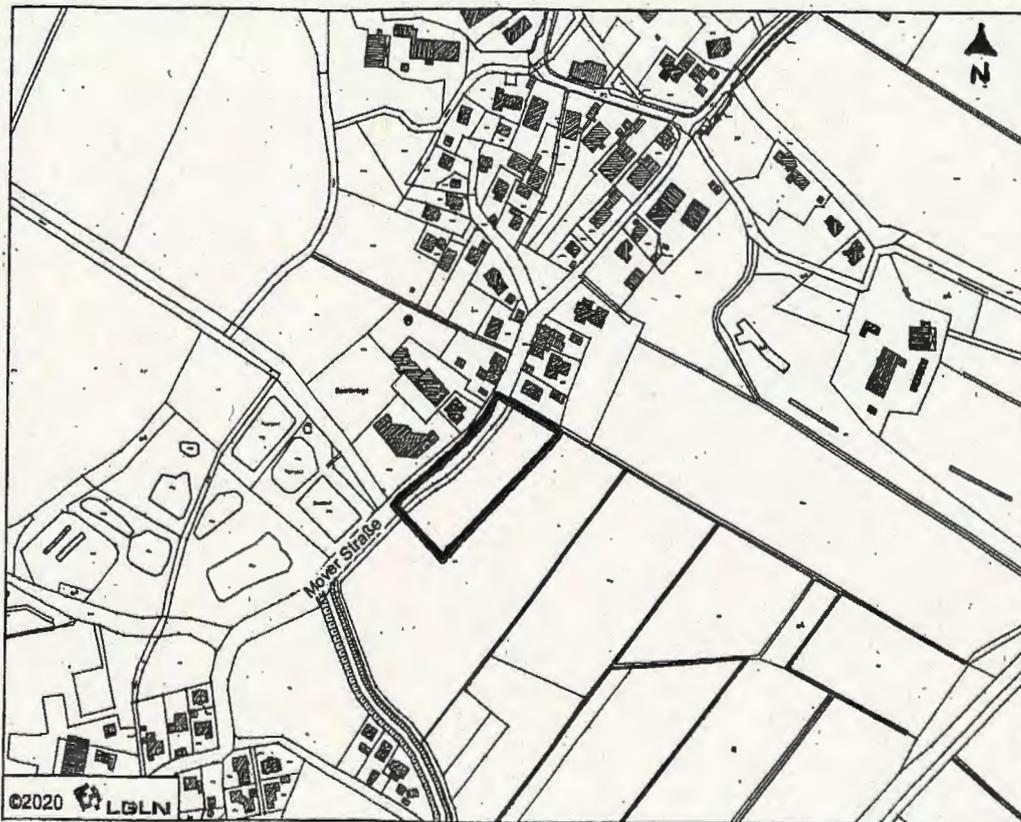
Der Bebauungsplan Nr. 15 „Moyer Straße an der Schule“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Drage, den 4. November 2021


.....
Harden, Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. u. Mi.: 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. u. Do.: 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heidenau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 09. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.843.800	631.700	80.000	3.395.500
ordentliche Aufwendungen	2.839.300	74.300	2.000	2.911.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.790.300	631.700	80.000	3.342.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.693.500	74.300	2.000	2.765.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	244.400	0	244.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	497.000	520.000	0	1.017.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.000	5.600	0	24.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.790.300	876.100	80.000	3.586.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.209.500	599.900	2.000	3.807.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Heidenau, den 09. September 2021



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Heidenau

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12. November 2021 bis 22. November 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt

im Rathaus, Fachbereich Finanzen

montags	07:30 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags	07:30 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
freitags	07:30 Uhr - 12:30 Uhr

sowie bei der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 22, 21258 Heidenau, nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bürgermeister (Tel. 0177-3413915), im Gemeindebüro

öffentlich aus.

Heidenau, 04.11.2021

Der Bürgermeister

Gemeinde Otter
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“, 2. Änderung und Erweiterung

Satzungsbeschluss § 10 BauGb

Der Rat der Gemeinde Otter hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und ihre Begründung können von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Otter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für den Landkreis Harburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Groß Todtshorn“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Otter, den 05.11.2021

.....

Horstmann

- Bürgermeisterin -

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2021 den Bebauungsplan *Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung* gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan *Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung* und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

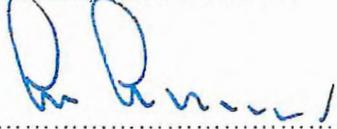
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

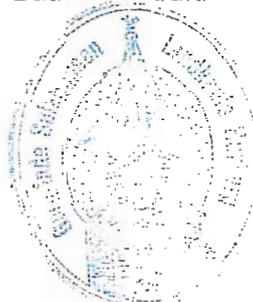
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan *Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung* gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 01.11.2021



Krause
- Gemeindedirektor -



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung und Erweiterung



Gemeinde Stelle
Der Gemeindevorstand



Bekanntmachung Nr. 68/2021

Sitzübergang im Rat der Gemeinde Stelle
Wahlperiode 2021 - 2026

Herr Knut Dohrmann, durch Personenwahl auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE. zum Abgeordneten des Rates der Gemeinde Stelle gewählt, hat sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) habe ich festgestellt, dass der freigewordene Sitz im Rat der Gemeinde Stelle auf

**Herrn Benjamin Waldecker, Harburger Straße 36, 21423 Stelle,
Ifd. Nr. 1 der festgestellten Ersatzpersonen der Partei DIE LINKE.,**

übergegangen ist. Herr Waldecker hat die Wahl angenommen.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen diese Feststellung Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist schriftlich bei der Gemeindevorstand, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe mit Begründung schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 49a NKWG).

Stelle, den 06. November 2021

Der Gemeindevorstand


Isernhagen

Aushang ab: 08.11.2021

Aushang bis: 23.11.2021

abgenommen am:

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Unternehmensflurbereinigung Dibbersen
Landkreis Harburg, Vf.-Nr. 2377**

Lüneburg, 02.11.2021

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Unternehmensflurbereinigung Dibbersen, Landkreis Harburg, wird nach § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 15.11.2021 um 0.00 Uhr.

Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat in der Unternehmensflurbereinigung Dibbersen den Flurbereinigungsplan einschließlich der dazu ergangenen Nachträge 1 und 2 nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der verbliebene Widerspruch ist als Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg anhängig. Ein längerer Aufschub der Ausführung würde für die übrigen Teilnehmer voraussichtlich erhebliche Nachteile für Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen mit sich bringen. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor.

Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über. Die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken gehen auf die Abfindungsgrundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung Dibbersen“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird.

Durch einen längeren Aufschub der Berichtigung der öffentlichen Bücher würden insbesondere bei der Umsetzung des „Gewerbegebietes II, Vaensener Heide, Nord“ Verzögerungen durch eine erschwerte Durchführung des Grundstücksverkehrs auftreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten und rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können.

Des Weiteren kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher seitens der zuständigen Stellen zügig begonnen werden. Dieses liegt sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf Antrag wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

gez. M. Kape